

23SN-133/ME 1 von 13



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.565/1-V/4/85

An das
Präsidium des Nationalrates

in Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22 GE/19 85
Datum:	13. JUNI 1985
Verteilt	14.6.85 Phöler

H. Wessnerbauer

Sachbearbeiter
Springer

Klappe/Dw
2361

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzstrafgesetz geändert wird
(Finanzstrafgesetznovelle 1985);
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetznovelle
1985).

10. Juni 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.565/1-V/4/85

An das
Bundesministerium für Finanzen1010 W i e nSachbearbeiter
SpringerKlappe/Dw
2361Ihre GZ/vom
FS-110/14-III/9/85
28. Februar 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzstrafgesetz geändert wird
(Finanzstrafgesetznovelle 1985);
Begutachtung

Zu dem mit der oben zitierten Note übermittelten Gesetzentwurf
nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1 (§ 6 Abs. 2):

Obwohl gegen die vorliegende Ergänzung des § 6 kein grundsätzlicher Einwand besteht und sie im Hinblick auf die in den Erläuterungen enthaltene Begründung als durchaus zweckmäßig angesehen werden kann, weist der Verfassungsdienst darauf hin, daß es dem neuen Abs. 2 im Hinblick auf das bereits in Art. 6 Abs. 2 EMRK und damit im Verfassungsrang verankerte Gebot der "Unschuldsvermutung" an einer normativen Aussage mangelt.

Zu Art. I Z 2 (§ 14 Abs. 2):

Die neue lit. b des Abs. 2 sieht unter anderem vor, daß ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch dann ausgeschlossen sein soll, wenn "die Entdeckung der Tat unmittelbar bevorstand".

- 2 -

Diese Bestimmung, die die Vollziehung hinsichtlich der Frage eines unmittelbaren Bestehens der Tatentdeckung vor erhebliche Beweisprobleme stellen würde, muß mangels ausreichender Determinierung im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG als problematisch angesehen werden.

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung enthaltenen Aussagen erscheint weiters unklar, ob der Fall der Betretung auf frischer Tat von dem in Abs. 2 lit. b normierten Ausschlußgrund miterfaßt werden oder aber als Ausschlußgrund ersatzlos entfallen soll.

Zu Art. I Z 3 (§ 15 Abs. 3):

Der Verfassungsdienst geht davon aus, daß sich der letzte Satz des Abs. 3 ausschließlich auf den vorangehenden zweiten Satz dieser Bestimmung bezieht, weshalb diese beiden Sätze nicht durch einen Punkt, sondern durch einen Strichpunkt getrennt werden sollten ("... nicht verhängt werden; der Vollzug ...").

Zu Art. I Z 5 (§ 29 Abs. 3 lit. b):

Hinsichtlich der in Abs. 3 lit. b enthaltenen Wortfolge "oder die Entdeckung unmittelbar bevorstand" ist auf die Ausführungen zu Art. I Z 2 hinzuweisen.

Auch die in Abs. 3 lit. b enthaltene Formulierung "oder nach den Umständen bekannt sein mußte", die die Vollziehung ebenso vor schwierige Beweisprobleme stellen würde, muß mangels ausreichender Determinierung im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG als problematisch angesehen werden und sollte daher jedenfalls entfallen.

Zu Art. I Z 8:

Hier sollte es richtig heißen:

"b) Abs. 4 lautet: ...".

Zu Art. I Z 9 (§ 57 Abs. 3):

Obwohl der Verfassungsdienst nicht verkennt, daß bereits der geltende § 57 Abs. 3 den mangels entsprechender Beurteilungskriterien äußerst unbestimmten Begriff "rechtsunkundig" verwendet, wird seine Streichung in der vorliegenden Entwurfsbestimmung nicht allein im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG, sondern vor allem aus grundsätzlichen rechtspolitischen Erwägungen empfohlen. In diesem Zusammenhang verweist der Verfassungsdienst darauf, daß weder § 113 BAO noch der - in den Erläuterungen ausdrücklich als Vorbild angeführte - § 13 a AVG 1950 eine entsprechende oder zumindest vergleichbare Einschränkung der behördlichen Manuduktionspflicht vorsehen. Damit stellt sich wohl zusätzlich auch die - in den Erläuterungen nicht behandelte - Frage, inwieweit eine Beschränkung gerade der finanzstrafbehördlichen Manuduktionspflicht als sachlich gerechtfertigt angesehen werden kann.

Zu Art. I Z 10 (§ 58 Abs. 3):

Abgesehen davon, daß Abs. 3 der Terminologie des Art. 22 B-VG angeglichen werden sollte, stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung - im Hinblick auf die in den Erläuterungen enthaltene Begründung - nicht aus systematischen Gründen in das im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene XV. Hauptstück des Finanzstrafgesetzes aufgenommen und in ihrem Anwendungsbereich auf den "Amtshilfeverkehr mit anderen Staaten" eingeschränkt werden sollte. Für den innerstaatlichen Amtshilfeverkehr erscheint die vorliegende Entwurfsbestimmung dem Verfassungsdienst jedenfalls im Hinblick auf Art. 22 B-VG in Verbindung mit dem geltenden § 58 des Finanzstrafgesetzes entbehrlich.

- 4 -

Zu Art. I Z 13 (§ 70 Abs. 1):

Nach dem ersten Halbsatz des Abs. 1 stellt die Tätigkeit der Richter "eine Nebentätigkeit im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften dar", was in den Erläuterungen als Klarstellung, daß es sich dabei "um eine Nebentätigkeit im Sinne des § 25 des Gehaltsgesetzes handelt", bezeichnet wird. Dies erscheint insofern widersprüchlich, als die Bemessung der Vergütung gemäß § 25 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen bedarf, sie jedoch nach dem vorliegenden Abs. 1 offensichtlich ausschließlich den Finanzlandesdirektionen obliegt, wobei die Berufung an das Bundesministerium für Finanzen - wohl richtig: an den Bundesminister für Finanzen - für zulässig erklärt wird.

Zu Art. I Z 14 (§ 72 Abs. 1 lit. c):

Im Interesse einer umfassenden Befangenheitsregelung, die der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Sramek - vgl. das Urteil vom 22. Oktober 1984, 5/1983/61/95 - vertretenen Rechtsauffassung gerecht werden kann, empfiehlt der Verfassungsdienst, den Wortlaut des geltenden Abs. 1 lit. c beizubehalten und nicht durch die vorgesehene Neufassung dieser Bestimmung zu ersetzen, sondern zu ergänzen ("... sowie in jenen Strafsachen, in denen das Untersuchungsverfahren von der Finanzstrafbehörde durchgeführt wurde, welcher das Senatsmitglied angehört;").

Dabei verkennt der Verfassungsdienst jedoch nicht, daß sich die im erwähnten Urteil im Fall Sramek (für die dort vorliegende Sachlage) relevierte "ernstliche Beeinträchtigung des Vertrauens, das Gerichte (tribunals) in einer demokratischen Gesellschaft erwecken müssen," auf die besondere personelle Zusammensetzung der Tiroler Landesgrundverkehrsbehörde bezog (der Landesgrundverkehrsreferent war nämlich im Rahmen des Amtes der Landesregierung Vorgesetzter des als Berichterstatter fungierenden Kommissionsmitglieds).

Weiters empfiehlt der Verfassungsdienst nachdrücklich, die sich aus § 89 Abs. 4 und 5 (vgl. Art. I Z 20) ergebende Befangenheit von Senatsvorsitzenden ausdrücklich in der vorliegenden Entwurfsbestimmung oder aber in § 89 selbst zu berücksichtigen, um diesbezügliche Auslegungsschwierigkeiten und Mißverständnisse zu vermeiden.

Zu Art. I Z 17 (§ 85):

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß der Neufassung des Abs. 1 lit. d die Absicht einer Anpassung dieser Bestimmung an § 175 StPO zugrundeliege. Obwohl der Verfassungsdienst die grundsätzlichen, allein durch die mangelnde Vergleichbarkeit der in Rede stehenden Bestimmungen bedingten Schwierigkeiten einer derartigen Anpassung nicht verkennt, ist er der Auffassung, daß die vorliegende Entwurfsbestimmung der in den Erläuterungen geäußerten Absicht nicht nur nicht gerecht werden kann, sondern durch die Formulierung "er werde ein Finanzvergehen begehen" über § 175 StPO tatsächlich weit hinausgeht:

Gemäß der Entwurfsbestimmung wäre nämlich die Festnahme des eines vorsätzlichen Finanzvergehens Verdächtigen immer zulässig, wenn mit Grund angenommen werden könnte, er werde irgendein anderes Finanzvergehen, sei es auch eine Finanzordnungswidrigkeit, begehen.

Im Sinne der gewünschten Anpassung an § 175 Abs. 1 Z 4 StPO - der von einer strafbaren Handlung spricht, "die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist, wie die ihm angelastete" - müßte sich daher die im Abs. 1 lit. d angesprochene, die Festnahme rechtfertigende begründete Annahme darauf richten, der eines vorsätzlichen Finanzvergehens, mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit, Verdächtige werde unverzüglich ein weiteres gleichartiges Finanzvergehen begehen.

In Abs. 6 sollte auch im zweiten Satz ausdrücklich bestimmt werden, daß die Finanzstrafbehörde die Verständigung "ohne unnötigen Aufschub" vorzunehmen hat.

- 6 -

Zu Art. I Z 18 (§ 86 Abs. 1 lit. c):

Zu der in Abs. 1 lit. c enthaltenen Wortfolge "ein Finanzvergehen begehen (Begehungsgefahr)" ist auf die Ausführungen zu Art. I Z 17 hinzuweisen.

Zu Art. I Z 20 (§ 89):

Die in Abs. 1 zweiter Satz enthaltene Zustellregelung erscheint insoferne zu eng, als sie lediglich auf den Fall abstellt, daß der Inhaber des in Beschlag zu nehmenden Gegenstandes bei der Beschlagnahme anwesend ist. Um eine Zustellung an anderen Abgabestellen im Sinne des § 4 des Zustellgesetzes als dem Ort der Amtshandlung zu ermöglichen, sollte daher die Wortfolge "bei der Beschlagnahme" durch das Wort "unverzüglich" ersetzt werden. Darüber hinaus könnte auch noch ergänzend - nämlich für den Fall, daß die Abgabestelle des nicht anwesenden Inhabers der Behörde nicht bekannt ist - eine Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgesehen werden (vgl. § 23 des Zustellgesetzes).

In Abs. 2 zweiter Satz sollte - so wie in Abs. 1 und 4 - vom "Inhaber" und nicht vom "Betroffenen" gesprochen werden.

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes muß die in Abs. 3 enthaltene, weitreichende Formulierung "oder wenn es sich um Bücher, Aufzeichnungen oder Belege, die nach Maßgabe der Abgabenvorschriften der Erfassung abgabepflichtiger Tatbestände dienen," im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3. Dezember 1984, G 24, 50, 51, 52, 89/83 und G 107/84, vertretene Rechtsauffassung als problematisch angesehen werden. In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Auffassung vertreten, daß der aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens gemäß Art. 6 EMRK ableitbare Gedanke der Effektivität des Rechtsschutzes auch die mögliche Beiziehung eines rechtskundigen Beraters und Vertreters miteinschließen, die wiederum notwendigerweise den Austausch von - in aller

- 7 -

Regel auch schriftlich festgehaltenen - Informationen erfordere. Ein Gesetzgeber, der die Beschlagnahme solcher Informationen zuließe, würde damit eine effektive Vertretung der Interessen der Partei in einem Verfahren verhindern, damit das Gebot des fairen Verfahrens gemäß Art. 6 EMRK verletzt, aber auch die Grenzen der Sachlichkeit überschreiten und damit gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 7 B-VG verstoßen. Jeder, der sich in seinen Angelegenheiten an einen berufsmäßigen Parteienvertreter wendet, müsse darauf vertrauen können, daß er nicht gerade durch die Betrauung eines Parteienvertreters und durch die Informationserteilung an diesen Beweismittel schafft, die dann - sei es durch Beschlagnahme oder wie auch immer - in die Hände der Behörde gelangen. Fehle dieser Schutz, so fehle ein wesentliches Element des Rechtes, sich in seinen Angelegenheiten eines Rechtsbeistandes zu bedienen.

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollte dieser Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes dadurch Rechnung getragen werden, daß im § 89 Abs. 3 ausdrücklich auf jene gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen wird, aus denen sich die Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen im Interesse der Abgabenerhebung ergibt. In diesem Sinne wird folgende Formulierung des Abs. 3 vorgeschlagen:

"(3) Beweismittel, auf die sich eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt, unterliegen bei dem zur Verschwiegenheit Verpflichteten der Beschlagnahme nur, soweit begründeter Verdacht besteht, daß dieser selbst Beteiligter, Hehler oder Begünstigender in bezug auf das Finanzvergehen ist, oder wenn es sich um Bücher oder Aufzeichnungen gemäß den §§ 124 bis 130 BAO, um dazugehörige Belege oder um solche Gegenstände, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben oder hiezu bestimmt waren oder die aus dem Finanzvergehen herrühren, handelt."

Hinsichtlich des letzten Teils dieses Formulierungsvorschlages, der diesbezüglich der vorliegenden Entwurfsbestimmung folgt,

- 8 -

weist der Verfassungsdienst jedoch darauf hin, daß er die - ihm fraglich erscheinende - Notwendigkeit der Einbeziehung von Gegenständen, "welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben oder hiezu bestimmt waren", in die Regelung des Abs. 3 nicht zu beurteilen vermag.

Schließlich weist der Verfassungsdienst noch darauf hin, daß der Abs. 3 im Sinne der oben wiedergegebenen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes durch eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts ergänzt werden könnte, daß alle ausschließlich zur Information des zur Verschwiegenheit Verpflichteten geschaffenen Beweismittel keinesfalls der Beschlagnahme unterliegen.

Der Verfassungsdienst ist der Auffassung, daß § 89 Abs. 3 in der hier vorgeschlagenen, allenfalls durch einen neuen letzten Satz ergänzten Fassung dem vom Verfassungsgerichtshof vertretenen Rechtsstandpunkt zur Frage der Immunsierung von Gegenständen, die über dem Zeugnisverweigerungsrecht unterliegende Umstände informieren, Rechnung trägt. Nun hat jedoch der Verfassungsgerichtshof in seinem oben zitiertem Erkenntnis vom 3. Dezember 1984 - als Begründung für die Aufhebung von Teilen des § 89 des Finanzstrafgesetzes - ausdrücklich festgehalten, daß es im Hinblick auf die durch die EMRK garantierte Effektivität des Rechtsschutzes nicht genüge, wenn ein Gesetz die Beschlagnahme immunsierter Gegenstände verbietet, andererseits aber kein Verfahren vorsieht, das verhindert, daß zu Unrecht beschlagnahmte Gegenstände gegen den Beschuldigten verwendet werden können. Es müsse daher ein Verfahren vorgesehen sein, in dem vor der Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände eine von der in der Hauptsache erkennenden Stelle unterschiedliche Behörde, die die Qualität eines Tribunals im Sinne des Art. 6 EMRK besitzt, über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme entscheidet.

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes ist der mit dem vorliegenden § 89 Abs. 4 unternommene Versuch, dieser Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes zu entsprechen, nicht unproblematisch:

- 9 -

Das in dieser Entwurfsbestimmung vorgesehene Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Beschlagnahme im Sinne des Abs. 3 setzt nämlich voraus, daß der Inhaber, also in erster Linie der zur Verschwiegenheit Verpflichtete selbst oder allenfalls einer seiner Mitarbeiter, bei der Beschlagnahme tatsächlich anwesend ist. Dies könnte jedoch nur dann als unproblematisch angesehen werden, wenn - entgegen der vorliegenden Fassung der Abs. 1 und 2 des § 89 - eine Beschlagnahme immer nur unter der Voraussetzung der Anwesenheit des Inhabers des in Beschlag zu nehmenden Gegenstandes zulässig wäre. Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, ob der Umstand, daß der vorliegende Abs. 4 auf den "Inhaber des in Beschlag zu nehmenden Gegenstandes" und nicht auf den zur Verschwiegenheit Verpflichteten selbst abstellt, dem vom Verfassungsgerichtshof aus der EMRK abgeleiteten Gedanken der Effektivität des Rechtsschutzes gerecht werden kann. Dies würde nämlich voraussetzen, daß im Falle der Abwesenheit des zur Verschwiegenheit Verpflichteten eine am Ort der Beschlagnahme anwesende, als Inhaber zu qualifizierende Person über alle jene rechtlichen und faktischen Kenntnisse verfügt, die es ihr ermöglichen, das Fehlen der Voraussetzungen für eine Beschlagnahme nach Abs. 3 - in einer die vom Verfassungsgerichtshof geforderte Effektivität des Rechtsschutzes wahrenen Weise - zu beurteilen und allenfalls zu behaupten.

Der Verfassungsdienst empfiehlt daher, im ersten Satz des Abs. 4 nicht auf den "Inhaber", sondern auf den "zur Verschwiegenheit Verpflichteten" abzustellen und das in dieser Entwurfsbestimmung vorgesehene Prüfungsverfahren auch für den Fall zwingend vorzusehen, daß der zur Verschwiegenheit Verpflichtete "bei der Beschlagnahme nicht anwesend ist". Schließlich sollte im Hinblick auf die Formulierung des Abs. 3 in Abs. 4 zweiter Satz das Wort "Gegenstände" durch "Beweismittel" ersetzt werden.

Abschließend wird unter Hinweis auf die Ausführungen zu Art. I Z 14 und das dort erwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Sramek dringend empfohlen, entweder in § 89 oder aber in § 72 den ausdrücklichen Hinweis

- 10 -

aufzunehmen, daß die Befangenheitsregelungen der zuletzt genannten Bestimmung auch im Hinblick auf § 89 Abs. 4 und 5 uneingeschränkt gelten.

Zu Art. I Z 22 (§ 94 Abs. 2):

Das in der zweiten Zeile enthaltene Wort "freiwillig" sollte gestrichen werden.

Zu Art. I Z 24 (§ 96):

Der Verfassungsdienst empfiehlt, den Strichpunkt im zweiten Satz durch einen Punkt und den folgenden Halbsatz durch den Satz "§ 89 Abs. 2 bis 8 gilt." zu ersetzen.

Zu Art. I Z 25 (§ 98 Abs. 4):

Zur Vermeidung der in Abs. 4 wohl irrtümlich getroffenen Beschränkung auf die "Begründung des Erkenntnisses" und im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof in seinem oben zitierten Erkenntnis vom 3. Dezember 1984 getroffene Wortwahl schlägt der Verfassungsdienst folgende Formulierung des letzten Halbsatzes vor:

"..., dürfen für das Erkenntnis (die Strafverfügung) zum Nachteil des Beschuldigten oder der Nebenbeteiligten nicht verwertet werden."

Zu Art. I Z 28 (§ 124 Abs. 3):

Diese Bestimmung, die eine Verfahrenshilfe in der Form vorsieht, daß für den Beschuldigten unter bestimmten Voraussetzungen ein hiezu geeigneter Bediensteter als "Amtsverteidiger" zu bestellen ist, kann keinesfalls - wie in den Erläuterungen behauptet wird - als dem Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK entsprechend angesehen und muß jedenfalls abgelehnt werden. In diesem Zusammenhang genügt wohl der Hinweis, daß die Verteidi-

- 11 -

gung des Beschuldigten durch einen (weisungsgebundenen!) Bediensteten der Finanzstrafbehörde erster Instanz in jedem Fall im Widerspruch zu dem vom Verfassungsgerichtshof in seinem oben zitierten Erkenntnis vom 3. Dezember 1984 vertretenen Gedanken der durch die EMRK garantierten Effektivität des Rechtsschutzes steht (vgl. dazu insbesondere auch das im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zitierte Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Artico vom 13. Mai 1980, EuGRZ 1980, S 662 ff). Im Hinblick auf Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK sollte daher in Abs. 3 vorgesehen werden, daß bei Vorliegen der übrigen in dieser Entwurfsbestimmung genannten Voraussetzungen auf Antrag des Beschuldigten ein "berufsmäßiger Parteienvertreter" zu bestellen ist.

Zu Art. I Z 39 (§ 159):

Hinsichtlich des Amtsverteidigers ist auf die Ausführungen zu Art. I Z 28 hinzuweisen.

Zu Art. I Z 44 (XV. Hauptstück):

Der Verfassungsdienst geht zunächst davon aus, daß die in diesem neuen Hauptstück vorgesehene Regelung des "Amtshilfeverkehrs mit anderen Staaten" aufgrund der bisherigen Erfahrungen des Bundesministeriums für Finanzen in diesem Bereich tatsächlich erforderlich oder zumindest zweckmäßig erscheinen.

Der Verfassungsdienst weist jedoch darauf hin, daß verschiedene Bestimmungen dieses Hauptstückes auffallend unbestimmte Formulierungen verwenden und daher mangels ausreichender Determinierung im Hinblick auf Art. 18 B-VG als problematisch angesehen werden müssen (vgl. etwa "aus besonderen Gründen dringend geboten" in § 194 b oder "andere wesentliche Interessen der Republik Österreich" bzw. "im öffentlichen Interesse Österreichs" in § 194 c Abs. 4).

- 12 -

Zu § 194 d schlägt der Verfassungsdienst folgende Formulierung des Abs. 2 vor:

"(2) Dasselbe gilt für den Austausch von Mitteilungen nach § 194 c Abs. 2 lit. a mit dem Generalsekretär des durch das Abkommen vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 165/1955, geschaffenen Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. Juni 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

